

Markt Wendelstein



Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des oder der Seniorenbeauftragten (Seniorenbeauftragtensatzung – SeBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (GVBl S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit des oder der Seniorenbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des oder der Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§ 3 Aufgaben

(1)¹Der Seniorenbeauftragte oder die Seniorenbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange älterer Mitbürger. ²Er oder sie fördert ihre Teilhabe an den Aktivitäten der örtlichen Gemeinschaft und die Erleichterung altersbedingter Erschwernisse im Alltag. ³Er oder sie trägt mit seiner oder ihrer Arbeit dem demographischen Wandel und seinen Auswirkungen auf den Markt Wendelstein Rechnung. ⁴Insbesondere obliegen ihm oder ihr folgende Aufgaben:

Er oder sie

- sucht aktiv den Kontakt zu älteren Mitbürgern und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt älteren Mitbürgern die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen Gruppen und Initiativen, die für Senioren tätig sind.
- präsentiert die Belange der älteren Mitbürger im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Seniorenarbeit.
- entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Seniorenarbeit und trägt zur notwendigen und sinnvollen Angeboten für Senioren bei.
- fördert die Ziele, die im „Leitfaden für kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Umsetzung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen niedergelegt sind.

- (2) ¹Der oder die Seniorenbeauftragte erstattet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über seine oder ihre Tätigkeit.

§ 4 Arbeitsmittel und –geräte

Bei Bedarf werden dem oder der Seniorenbeauftragten die für seine oder ihre Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Übertragung von Befugnissen

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Seniorenbeauftragten oder die Seniorenbeauftragte steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 6 Verschwiegenheit

Gehört der oder die Seniorenbeauftragte nicht dem Marktgemeinderat an, unterliegt er oder sie in Bezug auf seine oder ihre Tätigkeit der Verschwiegenheitspflicht entsprechend Art. 20 Abs. 2 GO.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein
Am 24.04.2026

Werner Langhans
Erster Bürgermeister